

Kantonale Regelungen zur Weiterbildung der Lehrpersonen und Schulkader auf der Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Kanton Appenzell Innerrhoden

Relevante Dokumente (Grundlagen)	<p>LSKB: Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung https://ai.clex.ch/frontend/versions/2125</p> <p>GymV: Gymnasialverordnung https://ai.clex.ch/frontend/versions/1526</p> <p>PeV: Personalverordnung https://ai.clex.ch/frontend/versions/2025</p>
Grundsätze	<p>Die Lehrpersonen des Gymnasiums St. Antonius, Appenzell sind zur fachlichen und didaktisch-methodischen Fortbildung berechtigt und verpflichtet.</p> <p>Als Fortbildung gilt</p> <p>a) die persönliche Fortbildung durch Lektüre und dgl. b) der Besuch von Kursen, Vorträgen, Seminaren und dgl.</p> <p>Die Schulleitung kann Lehrpersonen im Sinne der Qualitätssicherung zu Fortbildungsveranstaltungen in fachlicher oder didaktisch-methodischer Hinsicht verpflichten (LSKB, Abschnitt 1, Art. 1, Abs. 1–2).</p> <p>Die Mitarbeitenden haben das Recht und die Pflicht sich fortzubilden. Der Arbeitgeber fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden. Einzelne Massnahmen können als obligatorisch erklärt werden (PeV, Abschnitt 1, Art. 7, Abs. 1–2).</p>
Verantwortlichkeit	<p>Die Lehrpersonen haben das Recht und die Pflicht sich fortzubilden. Die Landesschulkommission erlässt entsprechende Weisungen (GymV, Abschnitt 4, Art. 16, Abs. 1–2).</p>
Erwähnte Weiterbildungsarten	nicht definiert
Anteil Weiterbildung an Arbeitszeit / Zeitaufwand	nicht definiert
Finanzielle Regelung in %: - Anteil an Kurskosten - Anteil an Spesen	<p>Die Schule übernimmt auf ihre Rechnung</p> <p>a) das Kursgeld b) Reiseentschädigung sowie Kost und Logis gemäss den kantonalen Ansätzen für Lehrpersonen (LSKB, Abschnitt 1, Art. 4, Abs. 1 a–b).</p>
Zeitfenster Weiterbildungen	Die individuellen Fortbildungsveranstaltungen sind wenn möglich in der unterrichtsfreien Zeit zu besuchen (LSKB, Art. 1. Abs. 5).
Organisation Unterrichtsausfall	Schulstunden, welche infolge einer Fortbildungsveranstaltung von einer Lehrperson nicht gehalten werden können, sollen wenn immer möglich von einer anderen Lehrperson übernommen werden, worauf

	ein Stundenabtausch zu erfolgen hat. Die organisatorischen Absprachen werden von den beteiligten Lehrpersonen direkt vorgenommen. Die getroffene Regelung ist der Schulleitung mitzuteilen (LSKB, Abschnitt 1, Art. 3, Abs. 1–3).
Weiterbildungsort	nicht definiert
Weitere Vorgaben/Regelungen	Die Teilnahme an Fortbildungskursen unterliegt der Genehmigung durch die Schulleitung. Entsprechende Gesuche sind der Schulleitung möglichst frühzeitig einzureichen. (LSKB, Art. 2)
Fortbildungsurlaub	Das Bildungssemester ist eine befristete und besoldete Freistellung von Lehrpersonen mit längerer Unterrichtspraxis. Es bezweckt die intensive Förderung der persönlichen Fähigkeiten, welche im Zusammenhang mit dem Berufsauftrag stehen, sowie die an die Bedürfnisse der Schule ausgerichtete Fortbildung. Die Schulleitung kann zum Ausbildungsprogramm Vorgaben machen. Das Bildungssemester dauert höchstens sechs Monate und ist in der Regel zusammenhängend zu beziehen. (LSKB, Art. 5, Abs. 1–3) Weitere Angaben zum Bildungssemester, siehe LSKB, Art. 5–9
Kontrolle / Berichterstattung	nicht definiert
Unterstützende Strukturen	nicht definiert
Offene Fragen	nicht definiert

Absehbare Änderungen gem. Mitteilung Kanton	keine
Stand	01.03.2025